Sitzungsvorlage Nr. 0541/2025

GEMEINDE RUDERSBERG

Federführendes Amt:	Kämmerei		
Behandlung	**Gremium**	**Termin**	**Status**
Entscheidung	Gemeinderat	22.07.2025	öffentlich

Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Rudersberg

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der Änderung des § 2 Abs. 5 und 6 FwES entsprechend der Anlage zu.

Sachverhalt

Während der Bewältigung der Starkregenkatastrophe hat sich deutlich gezeigt, wie wichtig es für die Funktionsfähigkeit der Feuerwehr ist, die FFW-Fahrzeuge und Anhänger jederzeit uneingeschränkt bewegen zu können. Hierfür ist eine ausreichende Anzahl an Mitgliedern mit der entsprechenden Fahrerlaubnis notwendig. Der Bedarf an Anhängerführerscheinen ist durch den FFW-Anhänger, welcher aus Platzgründen in Steinenberg stationiert ist, bereits gegeben. Das Führen von Anhängern wird zur Nutzung des Notstromanhängers zukünftig noch weiter an Relevanz zunehmen.
(Nachrichtlich: Der Notstromanhänger wurde bis Dato noch nicht geliefert)

Gerne würde man hierzu von Seiten der Feuerwehr mehr Personal ausbilden, um nicht nur in Krisenzeiten flexibel reagieren zu können, sondern auch die Einsätze und Übungsdienste problemlos abzuwickeln zu können. Nach der derzeitigen Satzungsregelung müsste das Mitglied der Feuerwehr jedoch die Hälfte der Kosten selbst tragen. Dies schreckt, besonders bei der momentanen Finanzlage, Interessierte Mitglieder ab.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die umliegenden Feuerwehren, schlägt der Feuerwehrkommandant eine Übernahme von bis zu 100% der Kosten für die Ausbildung zum Führen von Feuerwehrfahrzeugen und Feuerwehranhängern vor. Die Zuschusshöhe wird dem zur Verfügung stehenden Budget entsprechen. (siehe GR Vorlagen zur HH Mittelanmeldung 0186/2023 Seite 2 und 0426/2024 Seite 3,4)

Die Feuerwehrführung erstellt einen Kriterienkatalog, damit transparent nachvollzogen werden kann, wie die entsprechenden Entscheidungen über Notwendigkeit und Zuschusshöhe getroffen wurden.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Gemeinde ist im Rahmen des § 3 Abs. 1 S.2 Nr. 1 und Nr. 2 FwG verpflichtet eine leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten. Dazu zählt auch für den Erwerb von Fahrerlaubnissen zu sorgen. Die Kostenübernahme durch die Gemeinde als Trägerin der Feuerwehr entspricht dem grundsätzlichen Ziel, dem Mitglied durch seinen Dienst keinen finanziellen Nachteil erwachsen zu lassen.

Die Feuerwehr plant im Jahr maximal zwei Führerscheine für LKW und vier Führerscheine für Anhänger ein, falls ausreichend Mitglieder für die Ausbildung gewonnen werden können. Die notwendigen Mittel werden aus dem Ausbildungsbudget der Feuerwehr gedeckt. Fahrschulen gewähren oftmals einen Rabatt für Feuerwehren.

Anlage/n:
Änderungssatzung FwES § 2 2025-01-01